



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Probleme bei Gemeinschaftskonten

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Grundsätze bei der Einkommensteuer	2
3. Zivilrechtliche Grundlagen	3
4. Auswirkung aus Erbschaft und Schenkung	4
Erbfall	4
Anfall von Schenkungsteuer	5
5. Fazit	6



Probleme bei Gemeinschaftskonten

1. Einführung

In einer funktionierenden Ehe haben die Partner oft Gemeinschaftskonten oder -depots eingerichtet. Auch Paare ohne Trauschein oder eingetragene Lebenspartner führen oft gemeinsame Konten. Das führt bei Nichtverheirateten bereits mit Blick auf die Einkommensteuer (kein Freistellungsauftrag möglich, getrennte Steuererklärungen) zu Problemen.

Doch besonders im Erbfall kann es auch für den überlebenden Ehepartner zu unerwarteten und negativen Folgen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer kommen. Denn die vorherigen Zuwächse auf den Gemeinschaftskonten könnten laufende unentgeltliche Zuwendungen sein, die als Schenkung steuerpflichtig sind. Da diese bis zur Kenntnis durch das Finanzamt nicht verjähren, können hier rückwirkend einige Jahrzehnte wieder aufgerollt werden.

Der Beitrag zeigt, was bei Und- sowie Oder-Konten und Gemeinschaftsdepots im Fall des Todes eines Ehegatten oder Partners vor allem in steuerlicher Hinsicht zu beachten ist.

2. Grundsätze bei der Einkommensteuer

Bei der Zurechnung von Kapitaleinnahmen aus Konten, die mehreren Personen gehören, gibt es steuerliche Besonderheiten. Hierbei ist zwischen Ehegattenkonten und Konten sonstiger Gemeinschaften zu unterscheiden. Bei den üblichen Und-/Oder-Konten von Ehepaaren werden alle Erträge je zur Hälfte dem einzelnen Ehegatten zugerechnet. Auf die Kapitalherkunft kommt es nicht an. Allerdings kann das Paar nur bei intakter Ehe einen Freistellungsauftrag für die Gemeinschaftskonten erteilen.

Bei übrigen gemeinsamen Konten werden Kapital und Erträge jeweils anteilig nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen auf die Personen verteilt. Freistellungsaufträge können nicht erteilt werden, sämtliche Erträge unterliegen ungemindert dem Zinsabschlag und werden erst mit der Steuererklärung anteilig für jeden Eigentümer angerechnet. Das gilt etwa bei Erbengemeinschaften, die aus dem geerbten Kapital gemeinsam ihre Erträge erwirtschaften, bei Partnern einer Lebensgemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft sowie bei Wohnungseigentümergeinschaften.

Sofern es sich nicht nur um Mini-Erträge (Fälle von geringer steuerlicher Bedeutung) handelt, muss die Gemeinschaft beim Finanzamt eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung einreichen. Dort werden Kapitaleinnahmen, Werbungskosten und Steuerabzugsbeträge in der Summe aufgelistet und auf die einzelnen Beteiligten verteilt. Diese aufgeteilten Beträge können dann in den einzelnen Einkommensteuererklärungen angesetzt werden.

Bei geringer Bedeutung können die Beteiligten den Abschlag auf der Steuerbescheinigung selber verteilen und den einzelnen Steuererklärungen beifügen.



3. Zivilrechtliche Grundlagen

Ein Gemeinschaftskonto kann in Form eines Und-Kontos sowie eines Oder-Kontos bestehen.

- Beim Und-Konto können nur beide Ehegatten gemeinsam über das jeweilige Guthaben verfügen,
- beim Oder-Konto ist jeder einzelne von mehreren Kontoinhabern einzelverfügungsberechtigt, kann also alleine über das Guthaben verfügen.

Haben die kontoführenden Eheleute keine Abreden über das Kontoguthaben getroffen, ist zu klären, wie die Beträge den kontoführenden Eheleuten im Innenverhältnis zuzurechnen sind. Gegenüber der Bank sind die Kontoinhaber beim Oder-Konto regelmäßig Gesamtgläubiger i.S. von § 428 BGB, das heißt, dass die Bank regelmäßig schuldbefreiend nur an denjenigen Kontoinhaber leisten kann, der die entsprechende Anweisung erteilt hat. Dies kann in vielgestaltiger Form eine rechtlich relevante Rolle spielen:

- Ausgleichsansprüche der Ehegatten untereinander,
- Nachlasszugehörigkeit,
- Anfall von Schenkungsteuer,
- Pflichtteilsansprüche.

Beim Oder-Konto kann im Innenverhältnis der Kontoinhaber zueinander nach § 430 BGB ein Ausgleichsanspruch entstehen, wenn ein Ehegatte mehr für sich allein verwendet, als ihm nach den rechtlichen Gegebenheiten zustand. Wird dagegen das Konto nur auf den Namen eines Ehegatten geführt, ergeben sich grundsätzlich keine Ausgleichsansprüche nach § 430 BGB, wenn es gemeinsam zur Ansparung von Geldmitteln genutzt wird, um davon zusammen Anschaffungen zu tätigen. Ist nur ein Ehegatte Kontoinhaber, haben aber beide Mittel darauf angespart, besteht zwischen den Ehegatten eine Bruchteilsgemeinschaft an der Forderung gegenüber der Bank gem. § 741 ff. BGB. Hier ist im Zweifel anzunehmen, dass den Ehegatten im Innenverhältnis gleiche Anteile zustehen.

Hat der Erblasser seinem Ehegatten beim Gemeinschaftskonto durch freigebige Zuwendungen Vermögenswerte zugewendet, wird insoweit den Pflichtteilsberechtigten durch Pflichtteilsergänzungsansprüche gemäß § 2325 BGB Rechnung getragen.

Beispiel: Im Jahre 1999 hat der allein verdienende Ehemann ein Gemeinschaftskonto mit seiner Frau eröffnet und ein Guthaben von 400.000 Euro eingezahlt. Bei seinem Tod im Jahre 2004 beläuft sich das Guthaben auf 430.000 Euro. Die Ehefrau ist testamentarisch als Alleinerbin eingesetzt, der Sohn soll leer ausgehen.



Pflichtteilsanspruch des Sohnes	25%
Nachlasswert (halbes Guthaben)	215.000
Ergibt Forderung von	53.750
Pflichtteilsergänzungsanspruch auf	200.000
Ergibt Forderung von	50.000
Gesamter Anspruch	103.750
Anteil am Nachlasswert	24,13%

4. Auswirkung aus Erbschaft und Schenkung

In diesem Zusammenhang sind zwei Verfügungen der OFD Koblenz zu beachten. Die eine vom 18.8.1997 (DStR 1997, 2025) beschäftigt sich mit der Zurechnung von Guthaben auf Gemeinschaftskonten im Erbfall. Grundsätzlich soll die Hälfte des Guthabens zum Nachlass des Verstorbenen gehören.

Die zweite Verfügung (19.2.2002, S 3900 A – St 535, DStR 2002, 591) behandelt die Zuwendungen unter Lebenden. Auch hier gilt der hälftige Blickwinkel. Zahlt nur ein Kontoinhaber ein, soll insoweit eine Schenkung vorliegen.

Erbfall

Haben Ehegatten ein Gemeinschaftskonto eingerichtet, rechnen die Finanzämter das Kontoguthaben grundsätzlich hälftig den Kontoinhabern zu. Damit folgt die Verwaltung der gesetzlichen Vermutung des § 430 (Gesamtgläubiger) und § 742 BGB. Stirbt ein Ehegatte, fällt lediglich der hälftige Kontostand in den Nachlass und gilt somit als Erwerb von Todes wegen. Der überlebende Kontoinhaber kann aber diese Vermutung widerlegen. Dann muss er geltend machen, dass das Kontoguthaben zu mehr als der Hälfte aus seiner Vermögenssphäre stammt. Dies akzeptieren Finanzbeamte in der Regel aber nur, wenn schriftliche Vereinbarungen zwischen den Eheleuten vorgelegt werden. Ein Indiz für die Vermögenszugehörigkeit könnte sich aus den Angaben aus der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung ergeben:

- Werden die Einnahmen auf dem Gemeinschaftskonto nur von einem Partner erklärt, kann dies als Indiz für eine bestehende Abrede in Bezug auf das Innenverhältnis herangezogen werden (FG Düsseldorf vom 19.7.1995, 4 K 7813/91, EFG 1996, 242).
- Tauchen die Einnahmen in der Erklärung je zur Hälfte auf, lässt sich hieraus nichts hinsichtlich einer getroffenen Vereinbarung ableiten.

Werden Unterlagen vorgelegt, welche die hälftige Regelvermutung widerlegen können, läuft der Überlebende Gefahr, dass die Finanzverwaltung weitergehende Prüfungen darüber anstellt, ob bereits in der Vergangenheit steuerpflichtige Schenkungen zwischen den Eheleuten stattgefunden haben, was unter Umständen zu einer nachträglichen Feststellung von Schenkungsteuer führen kann.



Anfall von Schenkungsteuer

Wird ein Gemeinschaftskonto nur von einem allein verdienenden Ehegatten gespeist, kann in den Verfügungen des anderen Ehegatten über die Beträge bereits eine schenkungsteuerrechtliche Bereicherung liegen. Im Klartext: Hierbei handelt es sich um freigebige Zuwendungen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wenn die Einzahlungen lediglich von einem der Partner vorgenommen werden. Diese sind nicht bereits deshalb von der Schenkungsteuer ausgenommen, weil sie den anderen Ehegatten an den Früchten des ehelichen Zusammenlebens beteiligen.

Diese strikte Sichtweise würde selbst beim Ehegatten-Freibetrag von 307.000 Euro dazu führen, dass laufende Gehaltseingänge über den Zeitraum von zehn Jahren schnell zu steuerpflichtigen Schenkungen führen würden. So würde der Freibetrag beispielsweise bei einem Monatsgehalt von 10.000 Euro bereits nach weniger als sechs Jahren überschritten, sofern der jeweils hälftige Betrag maßgebend sein sollte.

Doch eine freigebige Zuwendung setzt voraus, dass es zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Leistenden kommt und dies unentgeltlich geschehen soll (BFH BStBl. II, 94, 366). Ob der nicht Einzahlende steuerrechtlich auf Kosten des Einzahlenden bereichert ist, hängt davon ab, ob und wie weit er das anteilige Bankguthaben behalten darf und ob er über den Gesamtbetrag tatsächlich frei verfügen kann. Dies bestimmt sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen. Vielen Ehepaaren sind die möglichen zivil- und steuerrechtlichen Konsequenzen überhaupt nicht bewusst. Die gewollte Zuwendung muss das Finanzamt erst einmal nachweisen (siehe auch FG Niedersachsen vom 14.11.2001, 3 K 296/96, EFG 2002, 480).

Steuerfrei sind in diesem Zusammenhang lediglich solche Zuwendungen, die für den gemeinsamen Lebensunterhalt gedacht sind. Somit unterliegen Verfügungen eines Gatten für die Lebenshaltung nicht der Ausgleichspflicht. Daher stellen sämtliche Einzahlungen des Alleinverdieners zum Zwecke der Alimentierung der Familie keine steuerbaren Zuwendungen dar.

Weiterhin steuerfrei bleibt der Erwerb eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses oder einer Eigentumswohnung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, R 43 Abs. 2 ErbStR). Wird dies aus dem Gemeinschaftskonto finanziert, fällt keine Steuer an. Dabei sind einige Fälle steuerbefreit, die aus Mitteln des Gemeinschaftskontos fließen können:

- Kauf oder Herstellung eines Familienwohnheims
- Mittelbare Grundstückszuwendung, also Kauf eines Objekts durch einen, Zahlung durch den anderen Ehegatten
- Tilgung eines Darlehens, das mit dem Hauserwerb in Zusammenhang steht
- Zahlung von nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen

Hierbei ist weder eine wertmäßige Begrenzung noch eine Angemessenheit vorgeschrieben. Das Wohnheim kann sogar anschließend veräußert werden.

Bereits die Einrichtung eines Oder-Kontos mit Geldvermögen nur eines Ehegatten oder die Umstellung eines Einzelkontos in ein Gemeinschaftskonto kann eine schenkungsteuerliche Zuwendung in Höhe von 50 Prozent des Guthabens darstellen.



Hinweis: Laut FG München vom 10.3.2004 (4 K 324/02) liegt regelmäßig eine Schenkung vor, wenn ein Einzelwertpapierdepot auf ein Gemeinschaftskonto umgeschrieben wird. Diese Sichtweise kann verhindert werden, wenn die Wertpapiere dem Beschenkten schon vor der Umschreibung zur Hälfte zustanden. Dies stellt jedoch eine dem Regelfall abweichende Vereinbarung dar, was die Beteiligten nachweisen müssen.

Eine generelle Ausnahme vom halbierten Ansatz soll nur bestehen, wenn der Kontoinhaber nachweisen kann, dass keine hälftige Teilung des Kontos gewollt war. Diese Meinung vertritt die OFD Koblenz. Die Regelvermutung der hälftigen Zuordnung des Kontoguthabens kann auch von der Finanzverwaltung widerlegt werden, wenn der verstorbene Ehegatte beispielsweise Alleinverdiener war und offensichtlich ist, dass das Kontoguthaben ausschließlich von ihm stammt. Gelingt der Finanzverwaltung dieser Nachweis, unterliegt sogar das gesamte Guthaben der Erbschaftsteuer.

Hinweis: In der vorgenannten Verfügung der OFD Koblenz werden die Finanzämter angewiesen, über die ihnen bekannt gewordenen Ehegattenzuwendungen Kontrollmitteilungen an die Erbschaftsteuerfinanzämter zu übermitteln.

5. Fazit

Steuerrechtliche Probleme in Bezug auf eine mögliche Schenkung bei Gemeinschaftskonten treten in der Regel nur bei vermögenden Partnern auf. Ansonsten werden die Kontenzugänge zum großen Teil für den Bedarf der Familie verwendet und der verbleibende Rest erreicht nicht die Freibeträge.

Dennoch – auch mit Blick auf die spätere Erbfolge – sollten Unterlagen aufbewahrt werden, die beweisen, aus wessen Einkünften oder Vermögen das gemeinsame Konto gespeist worden ist. Soll eine andere als die hälftige Zuordnung des Vermögens erreicht werden, sollten hierüber entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Konsequenterweise sollte auch die einkommensteuerliche Behandlung der auf dem Gemeinschaftskonto anfallenden Zinsen gehandhabt werden. Hat beispielsweise bei der Zusammenveranlagung nur ein Kontoinhaber sämtliche Erträge in der Anlage KAP der Einkommensteuer deklariert, ist die Annahme einer von der Regelvermutung abweichenden Vereinbarung gerechtfertigt.

Bei größerem Vermögen und als Alternative zum bürokratischen Nachweis empfiehlt sich eine strikte Kontentrennung. Eine Kontovollmacht für den jeweils anderen Ehegatten über den Tod hinaus wird in der Regel der Interessenlage der Eheleute gerecht. Eine Lösung, um Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen aus dem Weg zu gehen, ist die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts.



Hinweis: Soll ein bereits bestehendes Gemeinschaftskonto oder -depot auf separate Bankverbindungen übertragen werden, sind steuerliche Klippen zu beachten. Das Konto sollte entsprechend der im Innenverhältnis bereits vereinbarten Rechtsverhältnisse aufgelöst werden und anschließend in verschiedenen Einzelkonten mit gegenseitiger Kontovollmacht geführt werden. Denn ansonsten vermutet das Finanzamt in Höhe des übersteigenden Betrages eine Schenkung an einen der Partner.

Sofern das Finanzamt auf unentgeltliche Zuwendungen zwischen den Eheleuten plädiert, muss im Detail nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit und somit einer Schenkung nicht vorliegen. Bei der Abgrenzung zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit ist auf den konkreten Lebensstandard der Ehegatten abzustellen. Maßgebend sind hierbei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Stand der Altersversorgung.

Stellen die Zuwendungen nur eine Vergütung für langjährige Dienste oder einen wesentlichen Beitrag zur Alterssicherung dar, läge keine unentgeltliche Zuwendung vor. Klare Abgrenzungskriterien, die durch höchstrichterliche Entscheidungen abgesichert sind, gibt es nicht.

Folgende Fragen sollten Ehegatten klären, bevor sie Gemeinschaftskonten eröffnen, auflösen oder weiterhin unterhalten:

- Wem und in welchem Umfang soll das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto rechtlich und wirtschaftlich zustehen?
- Soll hierüber ein schriftlicher Vertrag gefertigt werden?
- Ist es der Wille des Ehepaares, dass die Einzahlungen auf das Gemeinschaftskonto als Schenkung gelten?
- Wie wirken sich die gemeinschaftlichen Guthaben auf die späteren Erbfälle aus?
- Von wem sollen die Zinsen und Dividenden bei der Einkommensteuer angesetzt werden?

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder



Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de